



Auf diesem zwingend erforderlichen **DECKBLATT** für den Scan Ihrer Klausurbearbeitung bitte
HIER IHREN NAMEN eintragen:

**Ministerium der Justiz und für Europa Baden-Württemberg
LANDEJUSTIZPRÜFUNGSAMT**

**Staatsprüfung in der Ersten juristischen Prüfung Frühjahr 2022
Aufsichtsarbeit Nr. 1 (Zivilrecht)¹**

Diese Aufgabe umfasst 3 Seiten.

Bearbeitungszeit: 5 Stunden

Jurastudent Sören (S) möchte aus seinem kleinen WG-Zimmer in der Tübinger Südstadt ausziehen. Als er nach längerer Suche endlich eine neue Wohnung in Uninähe gefunden hat, bittet er seine Kommilitonen Anton (A) und Claus (C), mit denen er auch regelmäßig Fußball spielt und für das Staatsexamen lernt, ihm bei dem Umzug behilflich zu sein. A und C wollen dem S diesen „Freundschaftsdienst“ erweisen und treffen sich daher mit S an einem Samstag vor dessen neuer Wohnung. Da zu dieser nur ein bereits durch den Umzugswagen belegter Stellplatz gehört, parkt C sein geleastes Auto – dessen Halter er ist, das aber im Eigentum des Leasinggebers Ludwig (L) steht – auf dem Kundenparkplatz des benachbarten Elektronikmarkts des Inhabers Eduard (E). An der Einfahrt des zu dem Ladengeschäft gehörenden Kundenparkplatzes findet sich ein gut lesbares und von C auch wahrgenommenes Schild mit der Aufschrift:

„Der Parkplatz darf nur von unseren Kunden und nur bei Verwendung einer Parkscheibe benutzt werden. Die Höchstparkdauer beträgt 90 Minuten. Widerrechtlich parkende Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt.“

Da E schon öfter Probleme mit „Falschparkern“ hatte, fasste er vor einiger Zeit den Entschluss, diesem Treiben ein Ende zu setzen und verbotswidrig abgestellte Fahrzeuge künftig abschleppen zu lassen. Zu diesem Zweck schloss er mit Abschleppunternehmer Ulrich (U) einen Rahmenvertrag, der unter anderem folgende Regelungen enthält:

¹ Der Sachverhalt wurde, soweit dies für die Bearbeitung erforderlich war, aktualisiert.
Seite 1 von 3



„§ 1. U verpflichtet sich, unberechtigt parkende Fahrzeuge vom Parkplatz des E auf dessen Anzeige hin zu entfernen.

§ 2. U erhält für jeden Abschleppfall eine Vergütung von 150 Euro.

§ 3. E tritt U alle Ansprüche gegen den jeweiligen Falschparker im Voraus an Erfüllung statt ab. U nimmt diese Abtretung an.“

Zwei Stunden nachdem C sein Fahrzeug auf dem Parkplatz abgestellt hat, macht ein Mitarbeiter des E einen Kontrollgang und stellt fest, dass im Fahrzeug des C keine Parkscheibe ausgelegt ist. Er veranlasst daher einen Ausruf im Elektronikmarkt, in dem unter Angabe des Kennzeichens dazu aufgefordert wird, das Fahrzeug zu entfernen. Als der Wagen 15 Minuten später immer noch auf dem Parkplatz steht, informiert E den U und beauftragt diesen, das Fahrzeug abzuschleppen. Dem kommt U nach.

Als C wenig später auf den Parkplatz zurückkommt und sein Fahrzeug nicht finden kann, erkundigt er sich bei E nach dessen Verbleib. Dieser verweist ihn an U. Daraufhin wendet sich C an U und verlangt die Herausgabe seines Fahrzeugs. U ist dazu nur gegen Zahlung der Abschleppkosten in Höhe von 150 Euro bereit.

Aufgabe 1:

Kann U von C Zahlung von 150 Euro verlangen?

Fortsetzung

Beim Entladen des Umzugswagens nimmt A den neuen Computerbildschirm des S und trägt ihn allein in die Wohnung hinauf. Aus Unachtsamkeit fällt er allerdings beim Treppensteigen, wodurch der Bildschirm zu Boden geht, beschädigt und das gesamte Gerät unbrauchbar wird. Als S dazukommt, reagiert er verärgert und verlangt von A den Ersatz des Neuwerts von 600 Euro. A erwidert, er bekomme fürs Helfen ja auch nichts, da könne S ihn doch nicht in Anspruch nehmen; so etwas könne bei einem Umzug schon mal passieren. Als S ihm bei seinem Umzug geholfen und dabei einen Kratzer an seinem Kleiderschrank verursacht habe, habe er, A, – was zutrifft – auch keinen Ersatz von S verlangt. Eine Haftung in dieser Höhe sei angesichts seiner bescheidenen Einkünfte als Student und des – ebenfalls zutreffenden – Umstands, dass er keine Haftpflichtversicherung habe, unverhältnismäßig.

Aufgabe 2:

Hat S gegen A einen Anspruch auf Zahlung von 600 Euro?



Fortsetzung

Einige Tage, nachdem C sein Auto von U zurückerhalten hat, erleidet er einen Verkehrsunfall. Er bringt das Auto in die Werkstatt des Wolfgang (W) und beauftragt diesen mit der Reparatur des beschädigten, nicht mehr verkehrssicheren Fahrzeugs. Die Leasingbedingungen, die C mit Leasinggeber L vereinbart hat, sehen unter anderem vor, dass der Leasingnehmer eine Reparatur am Fahrzeug im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchzuführen und vor der Reparatur die Zustimmung des Leasinggebers einzuholen hat. Außerdem darf der Leasingnehmer das Fahrzeug weder veräußern noch verpfänden.

C erwähnt das Leasing gegenüber W mit keinem Wort und informiert auch L nicht über die geplante Reparatur. Als er den Wagen einige Tage später abholen möchte, entgegnet W, dass C erst die Reparaturrechnung in Höhe von 700 Euro bezahlen müsse. Vorher gebe er den Wagen nicht heraus. Da C allerdings in finanziellen Schwierigkeiten steckt, kann er weder die Rechnung noch die weiteren Leasingraten bezahlen. L kündigt deshalb den Leasingvertrag und verlangt den Wagen von C heraus. Nachdem er von diesem über die Geschehnisse informiert wurde, verlangt er die Herausgabe von W.

Aufgabe 3:

Kann L von W die Herausgabe des Fahrzeugs verlangen?

Bearbeitungshinweise:

1. Auf alle durch den Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen ist, ggf. hilfsgutachtlich, einzugehen.
2. Gehen Sie bei Aufgabe 1 davon aus, dass der zwischen E und U geschlossene Rahmenvertrag wirksam ist und die Abschleppkosten ortsüblich und angemessen sind.
3. Gehen Sie bei Aufgabe 3 davon aus, dass der Leasingvertrag zwischen C und L wirksam und die Kündigung durch L rechtmäßig erfolgt ist.

Organisatorischer Hinweis:

Der Termin der **Klausurbesprechung** (voraussichtlich in der Woche vor Vorlesungsbeginn) wird schnellstmöglich bekanntgegeben. Die **Klausurrückgabe** erfolgt am **Samstag, 13.05.2023, 15:00 Uhr, über moodle**. Bitte überprüfen Sie diese Angaben ggf. auf <http://www.jura.uni-heidelberg.de/examensvorbereitung/>.

Formelle Voraussetzungen für die Teilnahme am HK-Klausurenkurs:

Liegen diese formellen Voraussetzungen nicht vor, so erfolgt **keine Korrektur!**

Deckblatt: Die erste Seite des Sachverhalts muss – mit dem eigenen Namen versehen – die erste Seite des Scans sein.

Vorherige Hinterlegung einer **Studienbescheinigung**, die mindestens das 6. Semester Rechtswissenschaft ausweist. Bearbeitungen müssen als Scan einer handschriftlichen Bearbeitung als PDF oder computerschriftlich auf moodle **bis 14:30 Uhr hochgeladen** werden (Ausschlussfrist).

Dazu ausführlicher: <http://www.jura.uni-heidelberg.de/examensvorbereitung/lehrprogramm/klausurentaining>.

Rückmeldung/ Kritik an der Korrektur richten Sie bitte an: examensvorbereitung@jurs.uni-heidelberg.de.